



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

inklusiv wohnen
Frau Ulrike Jocham
Alexanderstr. 120
70180 Stuttgart

Stuttgart 14.11.2014

Name Bernd Gammerl


Durchwahl 0711 231-5863

E-Mail Bernd.Gammerl@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 41-2600.0/183

(Bitte bei Antwort angeben!)

Per E-Mail: info@inklusiv-wohnen.de

 **Barrierefreiheit und Schwellenlosigkeit**
Ihre Anfrage vom 23. Oktober 2014

Anlagen

Sehr geehrte Frau Jocham,

das Staatsministerium hat Ihr Schreiben an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als Fachministerium weitergeleitet. Das gibt uns Gelegenheit, Ihnen das Thema aus unserer Sicht nochmals kurz zu erläutern und damit auch das Schreiben zu beantworten, das Sie am 02. November an Frau Staatssekretärin Dr. Splett und unser Ministerium zugleich an gerichtet hatten.

Das Bauordnungsrecht stellt die Anforderungen, die erforderlich sind, um öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass bauliche Anlagen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Dabei sind im Ordnungsrecht allgemein immer die geringstmöglichen Anforderungen zu stellen, die noch geeignet sind, das Ziel zu erreichen.

So wird bei bauordnungsrechtlich geforderter Barrierefreiheit durchaus Schwellenlosigkeit gefordert. Die einschlägigen technischen Regeln nennen Schwellen als unzu-

lässig. Es gibt dann jedoch die Öffnungsklausel, dass Schwellen, die „technisch unabdingbar“ sind, nicht höher als 2 cm sein dürfen. Ihre Kritik richtet sich gegen diese Regelung.

Wir halten diese Regelung durchaus für richtig, da es in der Praxis Fälle geben kann, in denen aus Gründen des Schallschutzes, der Entwässerung, des Einbruchsschutzes oder anderer Schutzziele eine Schwelle notwendig wird. Nicht in allen Fällen kann dann eine Alternative gefunden werden, die sich – z.B. auch wegen bereits vorhandener Bausubstanz – umsetzen lässt. Wir würden Ihrer Kritik aber dort zustimmen, wo mehr oder weniger grundlos 2 cm hohe Schwellen akzeptiert werden. Dies wird weder dem Wortlaut, noch dem Gedanken der technischen Regeln gerecht – übrigens auch nicht der heute als technische Baubestimmungen bekanntgemachten DIN 18024 und DIN 18025.

Wir müssen hier also auf ein echtes Regel – Ausnahme – Verhältnis hinwirken und darüber hinaus die verfügbaren technischen Lösungen für die immer wieder behaupteten Probleme im Rahmen von Beratungen vorstellen. Die oberste Baurechtsbehörde hat dazu bereits im Jahr 2008 in einem Planungsleitfaden zum barrierefreien Bauen, der Ihnen sicher bekannt ist, die damals verfügbaren Lösungsansätze vorgestellt.

Eine ordnungsrechtliche Vorschrift, die über dieses Anforderungsniveau hinausgeht, ist leider nicht möglich. Eine vermehrte Umsetzung der von Ihnen zurecht als zielführend bezeichneten Lösungen, die mittlerweile eine völlig schwellenfreie Türe nach draußen ermöglichen, halten wir gleichwohl für wünschenswert.

Ich hoffe, Ihnen unsere Beweggründe nachvollziehbar gemacht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Dr. Reutzsch